

Anmeldung zum Faschingszug in Au in der Hallertau:

Um einen reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung dieser Größe zu gewährleisten müssen einige Regeln strikt beachtet werden.

1. Anmeldungen für teilnehmende Fahrzeuge müssen schriftlich bei der Narrhalla Au erfolgen. Am Besten mit dem anschließenden Formblatt.
2. Fußgruppen können sich auch telefonisch anmelden.
3. Für alle gilt, die nachfolgenden Vorschriften und Bestimmungen müssen eingehalten werden. Ansonsten erfolgt ein unmittelbarer Ausschluß vom Faschingszug.

Auf den folgenden Seiten findet ihr wichtige Auflagen des Landratsamtes Freising, die uns und damit euch gemacht werden um eine Genehmigung für die Durchführung des Faschingszuges zu erhalten. Die wichtigsten Punkte haben wir zusammengefasst. Nehmt euch aber trotzdem die Zeit und lest alles durch um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

I. Allgemeine Vorschriften des Landratsamtes (Zusammengefasst):

-Pro Gespann/Gruppe muß dem Veranstalter (hier: Narrhalla), ein Verantwortlicher (mind.18 Jahre!) benannt werden. Dieser hat auch dafür zu Sorgen, daß die entsprechenden Vorschriften beachtet werden und muß uns dieses durch seine Unterschrift bestätigen.

-Der Fahrer des Gespanns muß im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein und ebenfalls mindestens 18 Jahre alt. (unabhängig von der Fahrerlaubnis !). Der Fahrer darf unter keinerlei Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehen (0,00 Promille!)

**-Die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Anhänger muß in jedem Falle gewährleistet sein
Fahrzeuge und Anhänger müssen entsprechend versichert sein, auch für Personenbeförderung (unbedingt mit dem Versicherungsvertreter in Verbindung setzen**

-Die An- und Abfahrt zum Faschingszug erfolgt auf eigene Gefahr

**-Beim Personentransport ist unbedingt auf entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu achten (Geländer müssen genügend hoch (mind 1 m über der Standfläche der Personen) und ausreichend stabil sein, um auch unvorhergesehenen Ereignissen standhalten zu können
stark angetrunkene Personen dürfen nicht befördert werden**

-Die Auf und Anbauten dürfen eine Höhe von 4m nicht überschreiten (wegen Ampeln und Leitungen)

-Anweisungen von Ordnern bzw .Rettungskräften muß unbedingt Folge geleistet werden

Ausführlich:

7. Sofern Kraftfahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen mit Anhängern, Kräder etc.) vom Veranstalter zum Faschingszug zugelassen werden, hat dieser darauf zu achten, daß diese Fahrzeuge (auch nach An- oder Umbauten) entsprechend der Straßenverkehrszulassungsordnung -StVZO -zum Betrieb auf (öffentlichen Straßen zugelassen und verkehrssicher i.S. der StVZO sind (z.B. einwandfreie Bremsen, Beleuchtungs- und Blinkleinrichtungen, keine Einschränkung des Sichtfeldes des Fahrers etc.). An- und/oder Umbauten durch die die Maße und Gewichte nicht überschritten werden, sind für die Zeit des Faschingszuges zulässig, ohne daß die Betriebserlaubnis erlischt. Das Gesamthöhenmaß der am Faschingszug teilnehmenden Fahrzeuge darf einschließlich der Wagen und Aufbauten 4 m nicht überschreiten (um Unfälle an Unterführungen, Starkstromleitungen zu vermeiden).

8. Kinder unter 14 Jahren dürfen während des Faschingszuges auf Lkws und Zugmaschinen mit Anhängern (vgl vorstehende Nr. 7) nicht befördert werden.

Die zum Faschingszug vom Veranstalter zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und müssen zum vorherfahrenden Fahrzeug einen Sicherheitsabstand von mind. 15 m einhalten. In Kurven sowie bei Steigungen und Gefällen im Verlauf der vom Faschingszug benützten Straßen ist seitens des Veranstalters daraufhinzuwirken, daß die jeweiligen Fahrer der einzelnen Wagen besonders vorsichtig fahren, um ein Herabstürzen von Personen von der Ladefläche speziell beim Bremsen und Anfahren der jeweiligen Fahrzeuge auszuschließen.

9. Die Fahrer der am Faschingszug beteiligten Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Wagen mit Pferden etc.) dürfen unter keinerlei Alkoholeinfluß stehen. Sie müssen ferner im Besitze der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse für die im Rahmen des Faschingszuges eingesetzten Fahrzeuge sein. Der jeweilige Fahrzeugführer muß mind. das 18. Lebensjahr vollendet haben. Desgleichen ist die Beförderung stark alkoholisierter Personen auf den einzelnen Wagen durch den Veranstalter zu unterbinden, um die Gefahr von Unfällen auszuschließen. Die Teilnahme am Faschingszug beinhaltet keinerlei Ausnahme vom Alkoholverbot bei der Benützung von Kraftfahrzeugen (sowohl Kraftfahrzeuge als auch andere Fahrzeuge) für den jeweiligen Fahrer der einzelnen Wagen.

10. Für die Beförderung von Personen auf den Ladeflächen von Lastkraftwagen und von Anhängern bei dem Faschingszug, die mit der Erlaubnis des Genehmigungsinhabers an diesem Zug teilnehmen, gelten die nachstehenden Auflagen und Bedingungen.

Gemäß §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 2 und 3 der StVO i. V. mit der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 erteilt das Landratsamt Freising für die am Faschingszug mit Erlaubnis des Genehmigungsinhabers beteiligten Fahrzeuge Befreiung von der Vorschrift des § 21 StVO (Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lkw und Anhängern):

a) Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur zur Beförderung von Personen auf den in o.a. Umzug mit Erlaubnis des Genehmigungsinhabers eingesetzten Fahrzeugen, also nicht für Fahrzeuge, die sich widerrechtlich dem Faschingszug anschließen.

b) Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.

c) Der Veranstalter ist insbesondere dafür" verantwortlich, daß

aa) die Verkehrssicherheit der eingesetzten Fahrzeuge (gemäß der StVO bzw. der StVZO) auch bei zulässigen An- und/oder Umbauten garantiert bleibt.

bb) durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden,

cc) für jede beförderte Person eine festeingebaute Sitzfläche vorhanden ist,

d) die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und daß insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist,

ee) die beförderten Personen durch entsprechende Aufbauten (z.B. Geländer) von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.

d) Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

e) In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen. Dabei darf das höchstzulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Fahrzeuges nicht überschritten werden. Um ein Umkippen auszuschließen, müssen die zu befördernden Personen auf der Ladefläche der eingesetzten Fahrzeuge gleichmäßig verteilt werden.

f) Die Fahrer der Fahrzeuge sind vor Beginn der Veranstaltung zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

g) Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich Personenbeförderung) muß ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung gemäß nachstehendem Buchstaben h) mit einschließt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Fahrzeuge, die an der Veranstaltung teilnehmen, diesen zusätzlichen Versicherungsschutz (zwecks Risikoerhöhung besitzen).

Der jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherer der im Rahmen des Faschingszuges eingesetzten Kraftfahrzeuge ist wegen der Risikoerhöhung hinsichtlich der Personenbeförderung auf der Ladefläche vom Fahrzeughalter selbst oder vom Veranstalter in Kenntnis zu setzen.

h) Der Veranstalter

a) haftet unter Verzicht auf den Einwand eines anderweitigen Mitverschuldens für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Genehmigung an den Straßen und ihren Nebelanlagen verursacht werden,

bb) verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und dem Landkreis und der Gemeinde oder deren Bediensteten auf alle Ansprüche aus Schäden, die ihm bei Gebrauch der Genehmigung entstehen,

cc) stellt die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern und den Landkreis und die Gemeinde sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen- welche durch den Gebrauch der Genehmigung verursacht werden, sie übernimmt ferner die Kosten der Rechtsverfolgung,

dd) haftet für Unfälle und Schäden aller Art, die auf den Gebrauch der Genehmigung zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer am Umzug betroffen werden.

i) Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Faschingszug darf keine Personenbeförderung erfolgen.

j) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

II. Sofern Lautsprecher während des Faschingszuges mitgeführt werden, wird hierzu die erforderliche Ausnahme vom Verbot des § 33 Abs. I Nr. 1 StVO erteilt. Die Lautsprecher dürfen nur während der Dauer des Faschingszuges sowie auf den hierzu befahrenen Öffentlichen Straßen und Wegen benutzt werden, wobei der Lautsprecher mit nicht mehr als 18 Watt Stromstärke betrieben werden darf.

12. Der Erlaubnisinhaber hat die Halter der am Faschingszug teilnehmenden Kraftfahrzeuge anzuhalten, ihre Kfz-Haftpflichtversicherung wegen der Risikoerhöhung zu verständigen, daß Personenbeförderung auf der Ladefläche des versicherten Fahrzeugs oder Anhängers durchgeführt wird.

13. Sofern vom Veranstalter Pferdegespanne und Reitpferde zur Teilnahme am Faschingszug eingesetzt werden, ist darauf zu achten, daß nur verkehrsgewohnte und l1rrnunernpfindliche Tiere eingesetzt werden, wobei jedes Gespann bzw. Reitpferd von einer kompetenten Begleitperson zu führen ist.

14. Sonstige bestehende Verpflichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden durch diesen Bescheid nicht berührt bzw. ersetzt.

15. Das Verschießen von Gegenständen (z.B. Bonbons, Blumensträußen usw.) mit Kanonen, Raketen usw. ferner das Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen u. dgl.) und kleinen Blumensträußen ist vom Veranstalter während der Durchführung des Faschingszuges zu untersagen. Ferner ist das Abschießen von Böllern und Abbrennen von anderen Feuerwerkskörpern, sofern hierzu nicht die erforderlichen Erlaubnisse vorliegen, vom Veranstalter ebenfalls zu untersagen.

2. Hinweise der Narrhalla:

-Die Aufstellung des Faschingszugs erfolgt ab 12.00 Uhr am Hauptschulparkplatz -Wir bitten die Teilnehmer sich bis spätestens 12.45 Uhr dort einzufinden dort erhält der jeweils Verantwortliche eine Zugnummer. Anschließend verläßt das Gespann den Parkplatz in Richtung Feuerwehrhaus

-Wenn die entsprechende Nummer , die sich auf der rechten Straßenseite befindet erreicht ist, bitte unbedingt möglichst weit rechts einordnen Beginn des Zugs ist um 13.30 Uhr

-Während des Zugs

- auf keinen Fall größere Lücken entstehen lassen

- ALLE Zugteilnehmer müssen sich bei ihren Gruppen aufhalten

-evt1. Darbietungen vor dem Rathaus dürfen erst beim Rückmarsch und nach Rücksprache mit der Narrhalla dargeboten werden

!! ACHTUNG ! Anfahrtsweg zur Hauptschule NICHT von der Kreuzung am Feuerwehrhaus her !!

4.Lärm:

Wie ihr ja aus den Auflagen des Landratsamtes lesen könnt, sind Anlagen mit maximal 18 Watt Leistung zulässig.

Wir wissen natürlich auch, dass dieser Wert unrealistisch ist, aber wir möchten trotzdem noch mal darauf hinweisen, die Lautstärke in Grenzen zu halten!! Zum einen wollen wir von den teilnehmenden Musikkapellen auch noch was hören, und was für euch vielleicht noch wichtiger ist, sollten bei Zuschauern Hörschäden infolge der Lautstärke auftreten und sollte sich der Verursacher nicht herausfinden lassen, müssen wir alle, die nicht nachweislich den Vorschriften entsprechen zur Verantwortung ziehen!

Um hier eine klare und für alle tragbare einheitliche Regelung zu schaffen, gilt daher für alle Zugteilnehmer die Musikanlagen mitführen:

- GEMA- für die einzelnen Zugteilnehmer wird nicht vom Veranstalter übernommen.

- Während der An- und Abfahrt zum und vom Faschingszug, sollten die Anlagen im Sinne der Anwohner ausgeschaltet, oder zumindest nur mit einer für ALLE erträglichen Lautstärke betrieben werden.

-Nach Rücksprache mit einem erfahrenen Toningenieur haben wir beschlossen, während des Faschingszugs einen maximalen Lärmpegel von 92 dB in 4m Abstand zuzulassen.

-Wir werden den Wert bei der Aufstellung am Sonntag einstellen.

-Er wird im Umkreis von 4m des jeweiligen Wagens gemessen. (kleiner Tip, wenn die Boxen nach innen gedreht werden, wird es außen nicht so laut sein!)

-Selbstverständlich werden wir auf der gesamten Strecke mehrere Kontrollpunkte haben.

-Um sicherzugehen, dass die Werte auch eingehalten werden, verlangen wir von jedem Wagen, der eine Musikanlage mitführt einen Sicherheitsbetrag von 250 €, der bis spätestens am Freitag vor dem Faschingszug auf das Narrhallakonto 720020 bei der Raiffeisenbank Au (BLZ 70169693) unter dem Kennwort „Faschingszug“ und dem jeweiligen Namen der Gruppe eingezahlt werden muß.

-Der Betrag wird am Rosenmontag unverzüglich und ohne irgendwelche Abzüge zurücküberwiesen, sofern die Regeln eingehalten wurden.

- Die Regelung gilt sinngemäß natürlich auch für alle sonstigen Geräte, die lauter als der geforderte Wert sind, insbesondere für Pressluftfanfaren o.ä.

4. Versicherungsschutz

Die für den Faschingszug von der Narrhalla abgeschlossene Haftpflichtversicherung übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mitgeführte Tiere, durch Kfz, durch Lampions und Fackeln oder durch mutwilliges Verhalten entstehen.

Bei auftretenden Fragen wendet euch bitte an Martin Linseisen Tel 08752/7380 bzw.01704231320 oder an Petra Roggenbuck Tel 08752/9627

5. Material

Natürlich werden die Materialkosten für die Wägen von der Narrhalla Au übernommen. Das heißt Nägel, Schrauben, Farben und Dachlatten, die bei den unten angeführten Firmen geholt wurden bezahlt die Narrhalla Au. (Bei der Abholung muß dort angegeben werden für welche Gruppe das Material besorgt wird).

Werkzeuge, wie Pinsel, Tacker, Messer, etc. werden von der Narrhalla nicht bezahlt !

Die benötigte Pappe kann wie immer Beim Gasthaus Straßberger in Au abgeholt werden. In folgenden Geschäften können Materialien besorgt werden.

Farben:

- Holzmaier Ulrich , Rennbahnstr 24 , Au/Hallertau
- Thumann Ludwig, Nussbaumweg 3, Abens

Schrauben, Nägel, Klammern:

- Wimmer Josefine, Untere Hauptstr. 11, Au/Hallertau
- Schraubenkine , Dorfstr 2b , Haslach

Latten (Achtung nur die Dimensionen 30mm/50mm und 40mm/60mm !)

- Sägewerk Kürzinger – Junkmann, Nussbaumweg 1, Abens

ANMELDUNG

zum Faschingszug in Au/Hallertau:

- teilnehmende Gruppe:

- Verantwortlicher:
- Vorname, Name
- Strasse
- Wohnort
- Telefonnummer
- E-Mail
- Fax

Weitere Angaben zum Teilnehmer:

Thema:

Platzbedarf in m:

Eigene Musikanlage (j/n):

Teilnehmeranzahl:

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Auflagen und Bedingungen für die Durchführung des Faschingszugs an.

Die Anmeldung schickt ihr entweder per E-Mail an : linseisenmartinjun@gmx.de, oder per Fax an Martin Linseisen jun. 08752/811364.